

Bekanntmachung Nr. 5
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hodorf

Satzung der Gemeinde Hodorf über die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB
für den Ortsteil Herfahrt

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 08.09.2000, Az.: 614-6121-01-V.6-41, die von der Gemeindevertretung Hodorf am 13.07.2000 beschlossene Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Herfahrt, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die genehmigte Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzenen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 18. Mai 2001

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Otto Reese



Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher

[Handwritten signature]



Itzehoe, den 30.05.2001